

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1968

32209

Schwerin, den 15. Januar 1968

## Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die männliche Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 7. Mai 1952 vom 1. Juli 1967</li> <li>2) Rahmendienstanweisung für Gemeindediakone</li> <li>3) Vereinbarung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die männliche Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 7. Mai 1952 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 Seite 46</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>4) Stellenplan für Theologinnen</li> <li>5) Betrifft Ausschreiben vakanter Pfarrer</li> <li>6) Neuwahl der Kirchenältesten</li> <li>7) Fachberater für den Konfirmandenunterricht</li> <li>8) Zweite Bekanntmachung über den Abschluß eines Sammelvertrages für die Feuerpflichtversicherung</li> <li>9) Umpfarrung</li> <li>10) Umlegung</li> <li>1) Geschenke</li> </ol> |
|--|---|

### II. Personalien

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

1) Gr. Nr. /388/11 VI 49 h

#### Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die männliche Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 7. Mai 1952 vom 1. Juli 1967

Auf Grund § 5 (1) und § 7 des Kirchengesetzes über die männliche Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 7. Mai 1952 — KABL. Nr. 8 Seite 46 — wird bestimmt:

1. Der Diakon übernimmt Aufgaben, die sich aus dem missionarischen und diakonischen Auftrag der Kirche ergeben.
2. Dem Diakon werden bei der Anstellung klar umgrenzte, möglichst selbständig zu erledigende Aufgaben zugewiesen. Wenigstens ein Arbeitsgebiet soll in die eigene Verantwortung des Diakons gestellt werden.
3. Für den Dienst des Gemeindediakons wird nachstehend eine Rahmendienstanweisung veröffentlicht.
4. Die anstellende kirchliche Dienststelle hat, bevor sie einen Diakon einstellt, den Anstellungsvertrag und die Dienstanweisung mit ihm zu erörtern und sowohl ihm als auch der Diakonenanstalt und dem Oberkirchenrat Entwürfe zu übersenden, bei Gemeindediakonen auch dem Landessuperintendenten. Erhebt die Diakonenanstalt innerhalb zwei Wochen Bedenken, ist mit ihr hierüber zu verhandeln. Gelingt eine Einigung hierüber nicht, trägt die anstellende kirchliche Dienststelle die Angelegenheit dem dem Oberkirchenrat vor. Er bemüht sich um eine Einigung mit der Diakonenanstalt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der von dem Diakon zu verrichtende Dienst in grundsätzlicher Weise oder der Anstellungsvertrag oder die Dienstanweisung geändert werden sollen.
5. Bei der Einstellung muß der Arbeitsvertrag von der Dienststelle und von dem Diakon unterschrieben sein. Die Dienstanweisung ist unverzüglich aufzustellen. Die Arbeitsverträge sind dem Oberkirchenrat, die Dienstanweisungen für Gemeindediakone dem zuständigen Landessuperintendenten — sonst dem Oberkirchenrat — zur Genehmigung vorzulegen.

6. Der Diakon ist nach seiner Anstellung auf Anweisung des Oberkirchenrats entsprechend der Ordnung der Agende in seinen Dienst einzuführen. Der die Einführung vollziehende Pastor hat die Diakonenanstalt rechtzeitig einzuladen und ihr Gelegenheit zu geben, bei der Einführung durch einen Vertreter mitzuwirken.
7. Die Dienstaufsicht über den Diakon wird nach landeskirchlicher Ordnung ausgeübt. Bei der Behandlung von etwaigen Meinungsverschiedenheiten über das Anstellungsverhältnis, die Ausübung des Dienstes oder den Lebenswandel des Diakons ist sein Brüderhaus auf allen Verhandlungsebenen zu beteiligen. Bleiben die Verhandlungen zwischen Kirchengemeinde und Diakon ergebnislos, ist die Sache dem Landessuperintendenten und dann dem Oberkirchenrat vorzutragen.
8. Halten der Diakon und die anstellende kirchliche Dienststelle es für geboten, das Dienstverhältnis aufzulösen, haben sie im gegenseitigen Einvernehmen einen Aufhebungsvertrag anzustreben. Gelingt das nicht, ist eine Kündigung zu erwägen. Das Brüderhaus ist von allen dahingehenden Verhandlungen unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Im Falle einer fristlosen Entlassung ist die Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzuholen.
9. Bei dem zum Diakonischen Werk gehörenden Einrichtungen tritt der Landespastor für Diakonie an die Stelle des Landessuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, den 1. Juli 1967

Der Oberkirchenrat  
H. Timm

2) G. Nr. /306/5 VI 49 h

#### Rahmendienstanweisung für Gemeindediakone

Auf Grund § 5 (1) des Kirchengesetzes über die männliche Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 7. Mai 1952 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 Seite 46 — erläßt der Oberkirchenrat nachstehende Rahmendienstanweisung für Gemeindediakone.

Die Rahmendienstanweisung führt die für Gemeindeglieder im allgemeinen in Betracht kommenden Dienste auf. Auf Grund der Rahmendienstanweisung muß für jeden Gemeindeglied einen Dienstanweisung ausgearbeitet werden. In ihr sind die von dem Diakon wahrzunehmenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Die in die eigene Verantwortung des Diakons gestellten Arbeitsgebiete sind dabei hervorzuheben.

Schwerin, den 13. Dezember 1967

**Der Oberkirchenrat**

H. Timm

### Rahmendienstanweisung

Der Diakon ..... ist gemäß Dienstvertrag vom ..... Gemeindeglied der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde ..... Sein Wirken soll ein lebendiges Gemeindeleben fördern helfen und geschieht unter der Leitung des zuständigen Pastors als Vorsitzendem des Kirchengemeinderates in Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und den anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde. Ihm werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Fürsorge und Pflegedienst aller Art, besonders an Kranken und Alten, Besuche und Andachten in Krankenhäusern. Wahrnehmung sonstiger diakonischer Aufgaben (z. B. Kinderverschickung, Speisungen, Alten- und Müttererholungsverschickung usw.). Gewinnung und Anleitung von freiwilligen Helfern für notwendige Gemeindeglieder. Mitwirkung in der Leitung der Helferschaft.
2. Mitwirkung in gottesdienstlichen Aufgaben; als Lektor oder Abendmahlsdiakon im Hauptgottesdienst, im Halten von Lektorengottesdiensten, auf Grund eines offiziellen Predigtbefehles auch mit freier Wortverkündigung. Mitwirkung im Kindergottesdienst oder Leitung desselben. Vertretung des Pastors in Bibelstunden und Andachten, unter Umständen bei Beerdigungen. Leitung oder Hilfe in der kirchenmusikalischen Arbeit z. B. Leitung des Posaunenchores, des Singschlores oder der Kinderkurrende.
3. Aufgaben in der Unterrichtsarbeit. Hilfe im Konfirmandenunterricht, besonders in der Unterweisung der Vorkonfirmanden. Mitarbeit in der Christenlehre und in der Jugendarbeit, speziell in der männlichen Jugendarbeit (Kreis, Rüstzeitarbeit usw.). Mitarbeit im Erziehungsausschuß.
4. Mitarbeit im missionarischen Gemeindeaufbau. Planmäßiger Besuchsdienst in den Häusern der Gemeinde nach Besprechung mit dem Pastor, Sammlung und Zurüstung des Bescherkreises. Dienst in den Gemeindegliedern, speziell im Männerkreis, und Sammlung besonderer Arbeitsgruppen oder Nachbarschaftskreise. Schriftenmission, Schriftentisch, Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen.
5. Kirchliche Verwaltungsaufgaben, z. B. Führung der Kirchenbücher, Aufstellung kirchlicher Abrechnungen. Mithilfe bei der Kirchensteuereinzahlung, Führung der Gemeindegliedkartei u. ä. Im allgemeinen sollen dem Gemeindeglied Verwaltungsaufgaben nur in beschränktem Umfang übertragen werden, damit er vorrangig an der missionarisch-diakonischen Aufbauarbeit der Gemeinde beteiligt werden kann.

Der Gemeindeglied ordnet die ihm übertragenen Dienste in seinem Arbeitsplan und berichtet dem Pastor bei den festgesetzten Dienstbesprechungen über die Ergebnisse und Schwierigkeiten seiner Arbeit. Der Gemeindeglied nimmt an den gemeindegliedlichen Mitarbeiterbesprechungen und, wenn er Katechet ist, an den Katechetenkonventen teil. Ist der Gemeindeglied nicht Mitglied des Kirchengemeinderates, so wird er zu dessen Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen, wenn es sich um sein Arbeitsgebiet handelt. Der Gemeindeglied sollte ein Tagebuch führen als Grundlage für seinen jährlichen Arbeitsbericht an den

Kirchengemeinderat, in dem besonders seine selbständigen Arbeitsbereiche zu berücksichtigen sind. Dem Gemeindeglied sollte möglichst ein Dienstraum zur Verfügung stehen, in dem er von den Gemeindegliedern gut erreicht und aufgesucht werden kann. Der Gemeindeglied hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, das sein Dienst erfordert, würdig zu erweisen und über die ihm bei Ausübung seines Dienstes bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

....., den .....  
Der Kirchengemeinderat der  
ev.-luth. Kirchengemeinde .....

(L. S.) .....  
Vorsitzender                      Gemeindeglied

Vorstehende Dienstanweisung wird genehmigt

....., den .....

(L. S.) .....  
Landessuperintendent

3) Gr. Nr. /388/13 VI 49 h

**Vereinbarung**  
zur Durchführung des Kirchengesetzes über die männliche Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 7. Mai 1952 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 Seite 46

Zwischen

der Leitung des Kirchl. Diakonischen Lehrgangs, Berlin-Weißensee, dem Brüderhaus der Züssower Diakonieanstalten, Züssow, Kreis Greifswald, dem Brüderhaus Lindenhof, Neinstedt/Ostharz, dem Ev.-Luth. Diakonenhaus, Moritzburg, Kreis Dresden, dem Brüderhaus Martinshof, Rothenburg/Oberlausitz, der Diakonenanstalt Johannes-Falk-Haus, Eisenach, und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, vertreten durch den Oberkirchenrat, Schwerin, Münzstraße 8,

wird vereinbart:

1. Vor der Anstellung eines Diakons benachrichtigt die anstellende landeskirchliche Dienststelle die Diakonenanstalt und fügt einen Entwurf des Anstellungsvertrages sowie der Dienstanweisung bei. Hat die Diakonenanstalt Bedenken, macht sie diese innerhalb von zwei Wochen geltend. Gelingt eine Einigung hierüber nicht, trägt die anstellende kirchliche Dienststelle die Angelegenheit dem Oberkirchenrat vor. Er bemüht sich um eine Einigung mit der Diakonenanstalt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der von dem Diakon zu verrichtende Dienst in grundsätzlicher Weise oder der Anstellungsvertrag oder die Dienstanweisung geändert werden sollen.
2. Der Diakon wird nach seiner Anstellung auf Anweisung des Oberkirchenrats entsprechend der Ordnung der Agende in sein Amt eingeführt. Die Diakonenanstalt ist hierbei zu beteiligen und wird von dem Termin der Einführung rechtzeitig benachrichtigt.
3. Die Dienstaufsicht über den Diakon wird nach landeskirchlicher Ordnung ausgeübt. Bei der Behandlung von etwaigen Meinungsverschiedenheiten über das Anstellungsverhältnis, die Ausübung des Dienstes oder den Lebenswandel des Diakons ist sein Brüderhaus auf allen Verhandlungsebenen zu beteiligen. Bleiben die Verhandlungen zwischen Kirchengemeinde und Diakon ergebnislos, ist die Sache dem Landessuperintendenten und dann dem Oberkirchenrat vorzutragen.
4. Halten der Diakon und die anstellende kirchliche Dienststelle es für geboten, das Dienstverhältnis aufzulösen, haben sie im gegenseitigen Einvernehmen einen Aufhebungsvertrag anzustreben. Gelingt das nicht, ist eine Kündigung zu erwägen.

Das Brüderhaus ist von allen dahingehenden Verhandlungen unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Im Falle einer fristlosen Entlassung ist die Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzuholen.

5. Wird gegen einen im Bereich der Landeskirche als Pfarrdiakon oder als Kirchenbeamten angestellten Diakon in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, ist hiermit zugleich die Voraussetzung für die Anstellung als Diakon nach § 2 a) des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1952 über die männliche Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 Seite 46 – weggefallen. Das Brüderhaus prüft in diesem Fall durch das nach seiner Ordnung hierfür zuständige Organ, ob der Diakon auch aus der Bruderschaft ausgeschlossen und ihm das Recht, sich Diakon zu nennen, entzogen werden muß. Bei einer dahingehenden Entscheidung sorgt das Brüderhaus dafür, daß eine über die Anstellungsfähigkeit des Diakons ausgestellte Urkunde eingezogen und an die ausstellende Kirchenbehörde zurückgegeben wird. Von einer auf Amtsenthebung lautenden Entscheidung gibt der Oberkirchenrat der Diakonenanstalt Kenntnis.
6. Leitet die Diakonie oder die Bruderschaft ein Verfahren auf Ausschluß eines in der Landeskirche beschäftigten Diakons ein, sind die anstellende kirchliche Dienststelle und der Oberkirchenrat hiervon unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Der Beschluß über den Ausschluß des Diakons aus der Bruderschaft ist dem Oberkirchenrat unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Erhebt der Oberkirchenrat gegen den Beschluß des Brüderrates innerhalb eines Monats Bedenken, so bedarf es einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung des Brüderrates. Dabei ist der Oberkirchenrat zu hören. Er kann seine Auffassung schriftlich oder durch einen Vertreter vortragen. Legt der Diakon gegen den Ausschluß Berufung ein, so hat die bei der Entscheidung nach der Bruderschaft zuständige Berufungsinstanz einen vom Oberkirchenrat entsendeten Vertreter anzuhören.
7. Bei den zum Diakonischen Werk gehörenden Einrichtungen tritt der Landespastor für Diakonie an die Stelle des Oberkirchenrats.

Schwerin, den 18. Juli 1967

Der Oberkirchenrat  
H. Timm

Berlin-Weißensee,  
den 2. September 1967  
gez. W. Schubert  
Züssow, den 26. Juli 1967  
gez. Liesenhof  
Neinstedt, den 28. Juli 1967  
gez. Engelke  
Moritzburg,  
den 28. Juli 1967  
gez. Lic. H. Appel  
Rothenburg,  
den 10. August 1967  
gez. Dr. Wollstadt  
Eisenach,  
den 13. Oktober 1967  
gez. Pichert

Schwerin, den 31. Dezember 1967

Der Oberkirchenrat  
H. Timm

4) G. Nr. /188/1 VI 47 c<sup>2</sup>

#### Stellenplan für Theologinnen

Die VII. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 30. November bis 3. Dezember 1967 mit Stimmenmehrheit den folgenden Beschluß wegen des Stellenplanes für Theologinnen gefaßt:

Der Stellenplan für Theologinnen vom 1. September 1965 (Kirchliches Amtsblatt 1965 Nr. 10, Seite 54) wird wie folgt ergänzt bzw. verändert:

- b) Stellen für Pfarrvikarinnen in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen:  
Die Stelle für eine Pfarrvikarin in Malchin ist zu streichen.
- c) Stellen für Pastorinnen zusätzlich zu vorhandenen Planstellen für Pastoren:  
als 13. Stelle Malchin  
als 14. Stelle Neustrelitz, Stadtkirche.

Schwerin, den 20. Dezember 1967

Der Oberkirchenrat  
Beste

5) G. Nr. /117/ VI 44 h

#### Betrifft Ausschreiben vakanter Pfarren

Nachdem für eine Anzahl vakanter Pfarren Vorsorge für die Wiederbesetzung im Jahre 1968 getroffen werden konnte, gibt der Oberkirchenrat folgende noch zu besetzende Pfarren bekannt. Bei mehreren derselben ist die Wiederbesetzung dringend erforderlich.

1. Marlow (Kirchenkreis Rostock-Land)
2. Neubrandenburg – St. Marien II (Kirchenkreis Stargard)
3. Burg Stargard (Kirchenkreis Stargard)
4. Rostock – St. Petri (Kirchenkreis Rostock-Stadt)
5. Badresch (Kirchenkreis Stargard)
6. Selmsdorf (Kirchenkreis Schönberg)
7. Ludwigslust – Stift Bethlehem II (Kirchenkreis Ludwigslust)
8. Warnemünde (Kirchenkreis Rostock-Stadt)

Folgende weitere Pfarren sind vakant, die Besetzung kann jedoch aus verschiedenen Gründen nicht in aller nächster Zeit erfolgen:

1. Waren – St. Georg II (Kirchenkreis Malchin)
2. Federow bei Waren (Kirchenkreis Malchin)
3. Neustadt-Glewe II bzw. Wöbbelin, Lüblow (Kirchenkreis Ludwigslust)
4. Rostock-Lütten Klein (Kirchenkreis Rostock-Stadt)
5. Güstrow – Dom (Südstadt, Kirchenkreis Güstrow)
6. Teschendorf (Kirchenkreis Stargard)
7. Dewitz (Kirchenkreis Stargard)
8. Börzow bei Grevesmühlen (Kirchenkreis Schönberg)
9. Vielst (Kirchenkreis Malchin)

Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 2. Januar 1968

Der Oberkirchenrat  
Beste

6) G. Nr. /138/ VI 49 g<sup>1</sup>

#### Neuwahl der Kirchenältesten

Für die Neuwahl der Kirchenältesten wird gemäß § 2 des Kirchengesetzes vom 14. März 1967 über die Änderung der Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – Kirchliches Amtsblatt 1967 Nr. 6 Seite 28 – der Zeitraum vom 9. bis 23. Juni 1968 festgesetzt.

Schwerin, den 11. Dezember 1967

Der Oberkirchenrat  
Gasse

7) G. Nr. /76/ II 24 h

#### Fachberater für den Konfirmandenunterricht

Zum 1. Dezember 1967 erhielt Pastor Hans-Udo Vogler, Leussow, den Auftrag, den Dienst eines Fachberaters für Fragen des Konfirmandenunterrichtes wahrzunehmen.

Schwerin, den 14. Dezember 1967

Der Oberkirchenrat  
H. Timm

8) G. Nr. /3/1 IV 16<sup>1</sup>

#### Zweite Bekanntmachung über den Abschluß eines Sammelvertrages für die Feuerpflichtversicherung

Der Sammelvertrag für die Feuerpflichtversicherung mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt (Bekanntmachung des Oberkirchenrates vom 12. Februar 1966

— Kirchliches Amtsblatt 1966, S. 24 f) — ist mit Wirkung vom 1. Januar 1967 ergänzt worden. Danach sind in den versicherten Gebäuden befindliche Orgeln, Großuhren und Glocken sowie mit den Gebäuden fest verbundene Altäre, Kanzeln, Taufsteine und Gestühle mitversichert. Gebäude, die zum Abbruch bestimmt oder in Verfall sind, scheiden aus der Versicherung aus.

Schwerin, den 29. November 1967

**Der Oberkirchenrat**  
Dr. Müller

9) G. Nr. /26/ Sarmstorf, Kapelle, Bauten

#### **Geschenke**

Fräulein Emilie Schilling aus Sarmstorf, Kreis Güstrow, hat der Kapelle daselbst ein Kanzelantependium (grün mit goldenem Kreuz) geschenkt.

Schwerin, den 14. Dezember 1967

**Der Oberkirchenrat**  
Gasse

10) G. Nr. /7/ Garwitz, Verwaltung

#### **betrifft Umpfarung**

Die Ortschaften Domsühl und Ziestübbe werden mit sofortiger Wirkung aus dem Kirchspiel Garwitz in das Kirchspiel Klinken umgepfarrt.

Schwerin, den 4. November 1967

**Der Oberkirchenrat**  
Gasse

11) G. Nr. /66/3 VI 13 a

#### **Umlegung**

Gemäß Beschluß der VII. ordentlichen Landessynode auf ihrer Tagung vom 30. November bis 3. Dezember 1967 wird die Pfarre Leussow mit Wirkung vom 1. Januar 1968 aus der Propstei Ludwigslust in die Propstei Dömitz umgelegt.

Schwerin, den 28. Dezember 1967

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

## II. Personalien

#### **Zum Propst bestellt wurde:**

Pastor Heinrich Sommer in Lübz zum Propst des Lübzer Zirkels mit Wirkung vom 15. Dezember 1967 /9/1 VI 50 4a

#### **Berufung zurückgenommen:**

Die unter dem 29. August 1966 verfügte Berufung des Pastors Ulrich Gurske, Peckatel, auf die Pfarre Wesenberg wird mit Wirkung vom 15. September 1967 zurückgenommen.

/317/ Wesenberg, Pred.

#### **Berufen wurden:**

Pastor Harald Weinrebe in Penzlin auf die Pfarre Wesenberg zum 15. Oktober 1967 /317/1 Wesenberg, Pred.

Pastor Karl Langhals in Döbbersen auf die Pfarre daselbst zum 1. Dezember 1967 /420/1 Döbbersen, Pred.

Pastor Hans-Werner Niemann in Marlow auf die Pfarre I in Penzlin zum 1. Dezember 1967 /328/1 Penzlin, Pred.

Pastor Alfred Scharnweber in Levin auf die Pfarre daselbst zum 1. Dezember 1967 /178/ Levin, Pred.

Pastor Hans-Udo Vogler in Groß Pankow auf die Pfarre in Leussow zum 1. Dezember 1967 mit dem gleichzeitigen Auftrag, den Dienst eines Fachberaters für Fragen des Konfirmandenunterrichts wahrzunehmen.

/261/ Leussow, Pred.  
/76/ II 24 h

Pastor Joachim Gauck in Lüssow auf die Pfarre daselbst zum 15. Dezember 1967 /229/ Lüssow, Pred.

Pastor Friedrich Harder in Picher auf die Pfarre daselbst zum 15. Dezember 1967 /233/1 Picher, Pred.

Pastor Otto Steinführer in Groß Brütz auf die Pfarre daselbst zum 15. Dezember 1967 /135/1 Groß Brütz, Pred.

Pastor Joachim Puttkammer in Ballwitz auf die Pfarre daselbst zum 15. Dezember 1967 /279/1 Ballwitz, Pred.

Pastor Albrecht-Joachim Boldt in Hanstorf auf die Pfarre I in Plau zum 1. Januar 1968 /547/ Plau, Pred.

Pastor Jens Langer in Kritzkow auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1968 /135/1 Kritzkow, Pred.

Pastor Willi Lange in Dreveskirchen auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1968.

/195/1 Dreveskirchen, Pred.

Pastor Winfried Waack in Kirch Mulsow auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1968

/240/1 Kirch Mulsow, Pred.

Pastorin Ursula Trettin in Schwerin in eine all-gemeinkirchliche Aufgabe beim Dakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs (I. Vikarinnen-stelle) zum 1. Dezember 1967 mit gleichzeitiger Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge innerhalb des Gebietes der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

/1/ Diak. Werk I. Vikarinnenstelle  
/151/6 VI 35 c

#### **Beauftragt wurden:**

Predigerschulabsolvent Manfred Finck in Klütz als Vikar mit der Verwaltung der Pfarre Brunow zum 1. November 1967

/305/ Brunow, Pred.

Gemeinmediakon Lothar Lewek in Mirow als Pfarrdiakon mit der Verwaltung der Pfarre Neuenkirchen über Neubrandenburg zum 1. November 1967

/372/ Neuenkirchen, Pred.

Vikarin Ilse Dietrich, geb. Roettig, erneut zur Dienstleistung für die Zeit vom 1. Oktober 1967 bis zum 31. März 1968 in die Kirchengemeinde Gnoiien entsandt

/21/ Ilse Dietrich, geb. Roettig, Pers.-Akten

#### **In den Ruhestand versetzt wurde:**

Pastor Professor Dr. Albrecht Beyer in Warnemünde auf seinen Antrag zum 1. Januar 1968

/78/ Dr. Albrecht Beyer, Pers.-Akten

#### **Heimgerufen wurde:**

Pastor Ulrich Nath in Rostock — St. Petrikerche am 21. November 1967 im 62. Lebensjahr

/70/ Ulrich Nath, Pers.-Akten

#### **Aus dem Dienst entfernt wurde:**

Pastor Helmut Petras in Altglienicke bei Berlin, früher in Wattmannshagen, ist auf Grund der Entscheidung der Kammer für Amtszucht vom 11. September 1967 aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs entfernt. Er hat die Rechte des geistlichen Standes verloren.

/76/ Helmut Petras, Pers.-Akten

#### **Die I. theologische Prüfung**

hat am 18. September 1967 bestanden  
cand. theol. Paul-Ferdi Lange aus Bad Sülze  
/8/ Paul-Ferdi Lange, Pers.-Akten

## Die II theologische Prüfung

haben in der Zeit vom 10. bis 15. November 1967 bestanden die Vikare

Joachim Gauck	aus Lüssow
Friedrich Harder	aus Picher
Willi Lange	aus Dreveskirchen
Karl Langhals	aus Döbbersen
Joachim Puttkammer	aus Ballwitz
Alfred Scharnweber	aus Levin
Otto Steinführer	aus Groß Brütz
Winfried Waack	aus Kirch Mulsow
die Vikarin	
Inge Schmidt	aus Schwerin
	Kirchlicher Pressedienst

/812/ VI 47 a<sup>1</sup>

## Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden:

B-Katechetin Irmtraut Blohm aus Hohen Mistorf in der Kirchgemeinde Schwinkendorf zum 1. Oktober 1967 /33/ Irmtraut Blohm, Pers.-Akten  
B-Katechet Helmut Malchow aus Walkendorf in den Kirchgemeinden Brudersdorf und Groß Methling zum 1. November 1967

/97/ I Malchow, Pers.-Akten

B-Katechetin Annegret Peters aus Klein Lunow in der Kirchgemeinde Frauenmark zum 1. Dezember 1967

/3/ Annegret Peters, Pers.-Akten

Malche-Schwester und B-Katechetin Heidemarie Maaß aus Schwerin in der Kirchgemeinde Waren/St. Georgen zum 1. Januar 1968

/164/ Waren, Christenlehre

## Ernannt zur B-Katechetin wurde:

Frau Gisela Holm in Massow zum 1. September 1967 /50/ Massow, Christenlehre

## Ernannt zur C-Katechetin wurde:

Frau Liselotte Märtensdotter in Blankensee (Kirchgemeinde Wanzka) zum 1. Januar 1968

/51/ Wanzka, Christenlehre

## Berichtigungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4/1967

Seite 15

Kritzkow

1. 1. 1968 bei Jens Langer auftragsweise streichen

Lüssow

1. 12. 1967 bei Joachim Gauck Vikar und  
15. 12. 1967 auftragsweise streichen

Seite 16

Picher

1. 12. 1967 bei Friedrich Harder Vikar und  
15. 12. 1967 auftragsweise streichen

Brunow

1. 11. 1967 z. Z. unbesetzt streichen, Manfred  
Finck, Vikar, auftragsweise

Leussow

1. 12. 1967 z. Z. unbesetzt streichen,  
Hans-Udo Vogler

Döbbersen

1. 12. 1967 bei Karl Langhals Vikar und  
auftragsweise streichen

Gnoiën

1. 10. 1967 Ilse Dietrich, geb. Roettig, Vikarin,  
b. 31. 3. 1968 erneut zur Dienstleistung abgeordnet

Levin

1. 12. 1967 bei Alfred Scharnweber Vikar und  
auftragsweise streichen

Seite 17

Penzlin I

15. 10. 1967 Harald Weinrebe streichen  
1. 12. 1967 Hans-Werner Niemann

Malchin

Vikarinnenstelle streichen,  
dafür Pastorinnenstelle (ab 1. 12.  
1967 neu eingerichtet)

Propstei Lübz

15. 12. 1967 Propst Karl Timm, Plau, streichen  
15. 12. 1967 Propst Heinrich Sommer, Lübz

Lübz

15. 12. 1967 bei Heinrich Sommer Propst hinzu-  
fügen

Plau I

15. 12. 1967 z. Z. unbesetzt streichen,  
Albrecht Johann Boldt

Seite 18

Groß Pankow

1. 12. 1967 Hans-Udo Vogler streichen,  
z. Z. unbesetzt

bei Garwitz:

4. 11. 1967

Domsühl und Zieslütbe streichen

bei Klinken mit Raduhn:

Domsühl und Zieslütbe hinzufügen

Rostock - St. Petrikirche

21. 11. 1967 Ulrich Nath streichen,  
z. Z. unbesetzt

Rostock-Warnemünde

1. 1. 1968 Pastor Pr. Dr. Beyer streichen,  
z. Z. unbesetzt

Hanstorf

1. 1. 1968 Albrecht-Joachim Boldt streichen,  
z. Z. unbesetzt

Kirch Mulsow

1. 12. 1967 bei Winfried Waack Vikar und  
1. 1. 1968 auftragsweise streichen

Marlow

1. 12. 1967 Hans-Werner Niemann streichen,  
z. Z. unbesetzt

Seite 19

Groß Brütz

1. 12. 1967 bei Otto Steinführer Vikar und  
15. 12. 1967 auftragsweise streichen

Schlagsdorf

15. 12. 1967 bei Wilfried Krause **Hilfsprediger**  
streichen, Titel „Pastor“

Seite 20

Diakonisches Werk

I. Vikarinnenstelle

1. 12. 1967 bei Ursula Trettin Vikarin streichen,  
dafür Pastorin setzen

Ballwitz

1. 12. 1967 bei Joachim Puttkammer Vikar und  
15. 12. 1967 auftragsweise streichen

Neuenkirchen

1. 11. 1967 z. Z. unbesetzt streichen  
Lothar Lewek, Pfarrdiakon,  
abgeordnet

Seite 20/21

Neustrelitz

Stadtkirche

25. 10. 1967 bei Gerhard Bosinski, Landessuper-  
intendent, Dr. theol. hinzufügen

Pastorinnenstelle

1. 12. 1967 neu eingerichtet

Wesenberg

15. 10. 1967 z. Z. unbesetzt streichen  
Harald Weinrebe

Dreveskirchen

1. 12. 1967 bei Willi Lange Vikar und  
1. 1. 1968 auftragsweise streichen

02010

vj 32209

Pfarramt  
Schlagadorf